

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Kleiner Arbersee“

vom 19. März 1998 (RABl S. 20, ber. RABl S. 67)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Verwaltungsreformgesetz vom 28.07.1997 (GVBl S. 311) – BayNatSchG – erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Kleine Arbersee mit dem umgebenden Waldgebiet in der Gemeinde Lohberg, Landkreis Cham, wird unter der Bezeichnung „Kleiner Arbersee“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet (Größe ca. 403,4 ha) liegt in der Gemarkung Lohberg der Gemeinde Lohberg, Landkreis Cham.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:10.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:10.000 (Innenkarte der Begrenzungslinie).

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. einen eiszeitlich geprägten, landschaftsgeschichtlich bedeutsamen Ausschnitt im Naturraum „Innerer Bayerischer Wald“ zu schützen,
2. die vorhandenen Waldgesellschaften in ihrem Umfang und ihrer naturnahen Ausprägung zu erhalten,
3. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften des Sees und der Vermoorungen typischen Lebensraum, insbesondere die hydrologischen Verhältnisse zu sichern,
4. die vorhandenen Pflanzen- und Tierarten und ihre typische Vergesellschaftung zu bewahren und deren natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
5. die dortigen Vorkommen der für den Naturraum „Innerer Bayerischer Wald“ typischen und seltenen Pflanzen- und Tierarten zu schützen und Störungen von diesen fernzuhalten.
6. die ungestörte Dynamik der Lebensgemeinschaften, insbesondere die des Waldes in den Bereichen gem. § 4 Nr. 12 sowie der Verlandungszonen und der Schwimmenden Inseln zu ermöglichen und wissenschaftlich zu beobachten.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern.

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern, insbesondere zu verbreitern oder zu befestigen,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen.
6. Kahlhiebe und Hiebsmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, durchzuführen, Rodungen vorzunehmen sowie nichtstandortheimische Gehölzarten einzubringen,
7. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Pestizide auszubringen sowie zu düngen,

12. in dem in der Schutzgebietkarte M 1:10.000 gekennzeichneten Bereich forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen durchzuführen,
 13. Entwässerungen vorzunehmen oder Moore oder Nasswiesen umzubrechen oder aufzuforsten,
 14. Sachen im Gelände zu lagern,
 15. Feuer zu machen, zu grillen,
 16. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
 17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG ferner verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit motorisierten Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der vom Landratsamt Cham zugelassenen Wege zu reiten,
 2. mit nicht motorisierten Fahrzeugen, Schlitten oder Skiern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder außerhalb der vom Landratsamt Cham hierfür gesondert markierten Wege, Routen oder Skiabfahrten, zu fahren,
 3. die Uferbereiche und schwimmenden Inseln sowie das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder außerhalb der vom Landratsamt Cham markierten Wege, Pfade oder Plätze zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,

4. zu zelten oder zu lagern,
5. zu baden,
6. Hunde, ausgenommen beim Einsatz nach § 5 Nr. 2, frei laufen zu lassen,
7. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
8. Sport- und sonstige Veranstaltungen aller Art abzuhalten,
9. mit Paragliden, Flugdrachen und Modellflugzeugen zu starten oder zu landen,
10. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
11. Tiere zu füttern.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ausschließlich in dem in der Schutzgebietskarte M 1:10.000 gekennzeichneten Bereich, mit der Maßgabe, die Waldungen in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 11; die Anlegung von unbefestigten Rückewegen bedarf der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt,

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Schalenwild und Stockenten ferner der Abschluss von Füchsen sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 10,
3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und des Fischereischutzes,
4. die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungsanlagen sowie der zum „Seehäusl“ verlaufenden oberirdischen Fernmeldeleitungen,
5. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfange sowie die Gewässeraufsicht,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Cham erfolgt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Aufhebung

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleiner Arbersee“ vom 04. Dezember 1984, Nr. 820-8621.26, wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 19. März 1998

Regierung der Oberpfalz
Alfons Metzger
Regierungspräsident